

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Offstein**  
**vom 19.06.2023**

Der Ortsgemeinderat Offstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Offstein vom 19.09.2022 außer Kraft.

Offstein, den 20.06.2023

Böll  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Offstein vom 19.06.2023**

### **I. Reihengrabstätten / Wiesenurnengräber am Kalkstein**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Kinderreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene       |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 175,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 450,00 € |
| 2. Überlassung einer Wiesengrabstätte am Kalkstein bis zu 2 Aschen an Berechtigte nach § 2 Abs.2 und 3 der Friedhofssatzung | 900,00 € |

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für   |            |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte  | 500,00 €   |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte  | 1.000,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b)   | 500,00 €   |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Aschen   | 900,00 €   |
| e) eine Wiesengrabstätte  | 900,00 €   |
| f) eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand bis zu zwei Aschen   | 900,00 €   |
| g) Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte bis zu 2 Aschen  | 1.000,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für   |            |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte  | 20,00 €    |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte  | 40,00 €    |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b)   | 20,00 €    |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Aschen   | 36,00 €    |
| e) eine Wiesengrabstätte  | 36,00 €    |
| f) eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand bis zu zwei Aschen   | 36,00 €    |
| g) einer Wiesenurnengrabstätte  | 40,00 €    |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben. |            |

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Bei Grabstätten mit einer Grababdeckplatte muss diese bei einer weiteren Belegung von einer Fachfirma entfernt und nach der Grabschließung wieder aufgelegt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Das gleiche gilt für die notwendige Entfernung von Grabeinfassungen oder Teile davon.

### **IV. Namenstafeln an Kalkstein auf dem Wiesenurnengrabfeld**

Die Beauftragung der Beschaffung der Namenstafeln erfolgt durch die Ortsgemeinde. Im Vorfeld stimmen die Nutzungsberechtigten die Gestaltung der Namenstafeln direkt mit dem gewerblichen Unternehmen nach dem von der Ortsgemeinde vorgegebenen Muster ab.

Die Anbringung der Tafeln wird durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes gewerbliches Unternehmen ausgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) pauschal	100,00 €
b) in der Kühlzelle	70,00 €
c) einer Urne in der Leichenhalle	50,00 €

### **VII. Verwaltungsgebühren**

Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	30,00 €
--	---------

## VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	
1.1 Grabmal je Grabstelle	
1.1.1 bei Einzelgrabstellen	200,00 €
1.1.2 je weitere Grabstelle extra	150,00 €
1.2 Einfassung je Grabstelle	
1.2.1 bei Einzelgrabstellen	160,00 €
1.2.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 €
1.3 Abdeckung je Grabstelle	
1.3.1 bei Einzelgrabstellen	150,00 €
1.3.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 €
2. Urnengrabstätten	
2.1 Urnenwahlgrabstätten komplett	150,00 €
3. Kinderreihengrabstätten	120,00 €
4. Wiesengrabstätten und Wiesenurnengrabstätten je Grabstelle	30,00 €

### Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
  
oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Offstein oder der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offstein, 20.06.2023

Böll  
Ortsbürgermeister